

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 38 (1940)  
**Heft:** 4

**Vereinsnachrichten:** Verband der Beamten-Grundbuchgeometer

**Autor:** Lattmann, H.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kantons Zürich, welchem Amte Herr Leemann bis zu seinem Rücktritt, d. h. während 29 Jahren, in vorzüglicher Weise vorstand.

Unter seiner sachkundigen Leitung sind im Kanton Zürich die Triangulation IV. Ordnung über das gesamte Kantonsgebiet, sowie gegen hundert Parzellarvermessungen über die verschiedenartigsten Gebiete wie Städte, offenes Kulturland, Güterzusammenlegungsgebiete, Wälder usw. durchgeführt worden.

Bei den Vorarbeiten des Bundes zur Regelung des Vermessungs- und Prüfungswesens in den Jahren 1908–1910 gehörte Herr Leemann verschiedenen eidgenössischen Kommissionen an. Von 1911–1913 präsidierte er die Kantonsgeometerkonferenz.

Kantonsgeometer Leemann war während vielen Jahren im Geometerprüfungswesen tätig. Er war bereits seit 1907 Aktuar des Prüfungsausschusses und der Prüfungskonferenz des Geometerkonkordates, wo er als Examinator und Experte mitwirkte. Nachdem das Prüfungswesen an den Bund übergegangen war, wählte ihn der Bundesrat im Jahre 1910 vorerst als Suppleant und einige Jahre später als Mitglied der eidgenössischen Geometerprüfungskommission. Herr Leemann publizierte in den vielen Jahren seiner Tätigkeit in der „Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ eine Reihe von Aufsätzen mathematisch-vermessungstechnischer Natur.

Mit Herrn Kantonsgeometer Leemann tritt ein Mann in den wohlverdienten Ruhestand, der während mehr als vier Dezennien dem Lande, speziell seinem Heimatkanton Zürich, als Leiter der Grundbuchvermessung in vorbildlicher Weise gedient hat und bei den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden als außerordentlich gewissenhafter und zuverlässiger Beamter bekannt war. Kantonsgeometer Leemann verläßt sein Amt in jugendlicher und geistiger Frische.

Wir wünschen ihm alle noch eine Reihe von schönen und glücklichen Jahren.  
*Baltensperger.*

---

## Verband der Beamten-Grundbuchgeometer.

Die vorläufige Nichtbesetzung der Stelle des zürcherischen Kantonsgeometers durch den Regierungsrat und der Beschuß der Sektion Zürich-Schaffhausen, diese Amtsstelle aufzuheben, die Leitung des Vermessungswesens mit dem Chef des Meliorationsamtes zu vereinigen, hat den Vorstand veranlaßt, sich mit dieser Angelegenheit näher zu befassen.

Da in den nächsten Jahren auch in andern Kantonen ein Wechsel in der Besetzung der Vermessungsaufsicht bevorsteht und diese Frage von großer Bedeutung für den gesamten Berufsstand ist, hat der Verband in einer erweiterten Vorstandssitzung mit Vertretern von Bern, Basel und dem Kanton Thurgau ganz prinzipiell zu dieser Organisationsfrage Stellung genommen.

Ein Werk wie die Grundbuchvermessung, das zur Erstellung ein Menschenalter erfordert und weiteren Generationen dienen muß, darf nicht in seinen Fundamenten gelockert oder umgebaut werden. Dank der soliden gesetzlichen Verankerung ist der Erfolg der Grundbuchvermessung sichergestellt, wenn mit dem gleichen Verantwortungsgefühl wie bis anhin dieses Werk betreut wird.

Die Vereinigung dieser Aufgabe mit der Leitung und Ausübung der gesamten Kulturtechnik dürfte nicht nur für das Vermessungswesen von großem Nachteil werden, sondern ebenso für die kulturtechnischen Aufgaben eine unzulässige Belastung darstellen. Für beide Gebiete ergibt sich eine immer größere Arbeitszunahme, die einerseits mit der Erhaltung der Grundbuchvermessung und anderseits mit dem Unterhalt der kulturtechnischen Anlagen zusammenhängen. Immer wieder muß betont werden, daß die Grundbuchvermessung in erster Linie zur Anlage des Grundbuchs geschaffen wird, wenn auch vorübergehend bei der Erstellung dieses Werkes die Zusammenarbeit mit den kulturtechnischen Aufgaben zur Voraussetzung wurde und zwar aus rein ökonomischen Gründen.

Es rechtfertigt dies aber niemals eine Aufhebung der Selbständigkeit des Vermessungswesens noch die Unterordnung unter den Bau, wie es ja früher meistens der Fall war. Die damaligen Erfahrungen haben zur Genüge an den alten Vermessungen bewiesen, welche Folgen einer solchen Organisation beschieden sind. Niemals hätte das Vermessungswesen einen solchen Aufschwung erfahren und sein heutiges Ansehen erlangen können, wenn nicht eine Trennung und Verselbständigung stattgefunden hätte. Einmütig wurde die Auffassung vertreten, daß eine Änderung der gegenwärtigen Organisation nicht in Frage kommen kann.

Der erweiterte Vorstand beschloß daher nach interessanten Besprechungen, eine Eingabe an den Zentralverein zu richten, damit die gesamte Geometerschaft zu diesen wichtigen Berufsfragen Stellung nehmen kann.

H. Lattmann.

---

## Heinrich Schmid ♀.

Der Schnitter Tod hält reiche Ernte unter unsren Berufskollegen. Am 29. Februar wurde Grundbuchgeometer Heinrich Schmid in Frauenfeld zu seiner letzten Ruhestätte geführt, begleitet von einer stattlichen Zahl Kollegen, die von nah und fern herbeigekommen sind, um ihrem geschätzten Kollegen die letzte Ehre zu erweisen. Mitten aus seiner Berufstätigkeit ist Heinrich Schmid im besten Mannesalter dem Leben entrissen worden.

Anfangs Februar mußte er sich einer Bruchoperation unterziehen, die er scheinbar gut überstanden hatte. Zehn Tage nach der Operation durfte er schon außer Bett geliegen. Als ihn der Verfasser dieser Zeilen besuchte, zeigte er sich recht munter und bestimmte bereits den Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner Amtstätigkeit. Doch es kam leider anders; der Tag, an dem er glaubte seine Arbeit wieder aufnehmen zu können, wurde ihm zum Todestag. In seinem Befinden trat eine plötzliche Wendung ein; eine Lungenentzündung mit einer Embolie machte dem Leben des sonst gesunden Mannes ein Ende.